

Information zur ärztlichen Versorgung

Rechtliche Vorgaben:

§4 des Asylbewerberleistungsgesetzes zeigt den eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung auf:

- akute Erkrankungen und Schmerzzustände
- Schwangere und Wöchnerinnen
- amtlich empfohlene Schutzimpfungen

§6 des Asylbewerberleistungsgesetzes regelt, dass sonstige Leistungen im Einzelfall gewährt werden können, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich sind:

- der behandelnde Arzt stellt die Notwendigkeit fest
- Die Überweisung muss vom Sozialamt genehmigt sein

Impfungen:

Alle amtlich empfohlenen Impfungen sollten durchgeführt werden. Der Hausarzt weiss, welche das sind.

Der Impfstoff wird auf einem Kassenrezept verordnet und muss vom Asylsuchenden in der Apotheke besorgt werden.

Es fallen keine Kosten an.

Die Kühlkette ist einzuhalten, am besten wird der Impfstoff direkt vor dem Arztbesuch abgeholt.

Sprechstunde:

Bitte um Terminvereinbarung. Übersetzer wenn nötig ist sinnvoll.

Bitte unterstützen Sie die Asylsuchenden dringend darin, Termine zu vereinbaren und einzuhalten.

Im Bereitschaftsdienst wird ein Kontakt zum diensthabenden Arzt von der Bereitschaftsdienstzentrale unter der Tel-Nr. 116117 hergestellt.

Die Kliniknotaufnahme sollte nicht aufgesucht werden, außer in lebensbedrohlichen Notfällen.

Krankentransporte sind den Fällen vorbehalten, die einen fachlich überwachten Transport benötigen.

Hausbesuche sind den Patienten vorbehalten, die aufgrund der Erkrankung eine Praxis nicht aufsuchen können oder bettlägerige Pflegefälle sind.

Informationsmaterial:

Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende vom Bundesministerium für Gesundheit, www.bmg.bund.de

www.zanzu.de mein Körper in Wort und Bild der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, www.bzga.de

www.tipdoc.de und www.medi-bild.de, Patientenmappen in verschiedenen Sprachen mit Symptomen, Anamnese, Medikationsplan, etc.